



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 14.03.2022

Jahrgang/Nummer LI/13

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Die Landrätin des Landkreises Kitzingen

Stets ein offenes Ohr für alle Belange Sprechstunden nach Bedarf

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ich habe immer ein offenes Ohr für die Anliegen der Landkreisbürger. Ob regulär während der allgemeinen Bürozeiten oder unterwegs bei einem Termin, die Bürger haben jederzeit die Möglichkeit, mich anzusprechen und ihr Anliegen vorzutragen.

Um zeitnah auf Fragen und Anliegen reagieren zu können, besteht für die Bürger zudem die Möglichkeit, nach Bedarf flexibel einen Termin bei mir zu vereinbaren.

Ansprechpartner für die Terminvereinbarung sind meine Mitarbeiterinnen in meinem Büro, Telefon 09321 928-1000, Fax 09321 928-1099 bzw. E-Mail: landraetin@kitzingen.de.

Kitzingen, 14.03.2022

21-0142

Sitzung des Kreisausschusses

Am Mittwoch, den 23.03.2022, um 14:00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Jahresrechnung 2020 des Landkreises Kitzingen - Feststellung und Entlastung
2. Jahresrechnung 2021 des Landkreises Kitzingen – Kenntnisnahme
3. Haushalt 2022
- 3.1 Resolution und Antrag "Solidarität mit der Ukraine"
gemeinsamer Antrag der Fraktionen CSU, FWG, Grüne, SPD, FDP im Kreistag
vom 28.02.2022
- 3.2 Staatliche Realschulen Kitzingen und Dettelbach
Sondermittel für staatlich geförderte Lernmittel
– HSt.0.2202.5770
– HSt.0.2201.5770
– Information
- 3.3 Armin-Knab-Gymnasium;
Sanierung Flachdächer des Sporthallengebäudes – HSt. 0.2352.5090
- 3.4 Jahresbericht 2021 des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt
– Information
- 3.5 Jahresbericht 2021 des Sozialen Dienstes – Information
- 3.6 Jahresbericht 2021 der Sozialhilfverwaltung – Information

- 3.7 Jahresbericht 2021 der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi)
– Information
- 3.8 Bemessung der Hilfe zum Lebensunterhalt für Kinder und Jugendliche in
sogenannten „Verwandtenpflegestellen“ – HSt. 0.4101.7350
- 3.9 Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) nach § 13 SGB VIII
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 22.12.2021
Antrag der Freien Wähler Kreisverband Kitzingen vom 17.02.2022
- 3.10 Kindernachmittagsgruppe "Rappelkiste" für Kinder von 6 bis 11 Jahren der
Aktionsgemeinschaft Sozialisation e.V. (AGS) – HSt. 0.4552.7600
- 3.11 Integration im Landkreis Kitzingen
Fest der Kulturen am 09.07.2022 – HSt. 0.4601.6316
- 3.12 Antrag des Caritasverbandes für den Landkreis Kitzingen e. V. auf pauschalen
Zuschuss zu den Personalkosten zur Flüchtlings- und Integrationsberatung
– HSt. 0.4707.7000
- 3.13 Wiederbesetzung der Integrationslotsenstelle aufgrund der Ukraine-Krise
- 3.14 Haushalt der Sozialhilfverwaltung 2022 – Information
- 3.15 Haushalt der Jugendhilfe 2022 (Teil des Einzelplans 4, Stand: Haushaltsplan-
entwurf) – Information
- 3.16 Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) des Landratsamtes
vorgesehene Beschaffungen für das Haushaltsjahr 2022
– HSt. 1.0681.9352 sowie HSt. 1.0681.9349
- 3.17 Haushalt 2022 – Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Büromobiliar
Beschaffung von höhenverstellbaren Schreibtischen – HSt. 1.0681.9350
- 3.18 Feuerwehrwesen
Neubeschaffung einer Dräger-Reinigungskabine für die Atemschutzwerkstatt
des Landkreises Kitzingen in Iphofen – HSt. 1.1301.9352

- 3.19 Feuerwehrwesen
Beschaffung einer Drehleiter DLK 23/12 durch die Stadt Kitzingen – Kreiszu-
schuss – HSt. 1.1301.9820
- 3.20 Beschaffung eines Notfall-KTW Typ B des BRK Kitzingen – Kreiszuschuss
– HSt. 1.1401.9357
- 3.21 Digitalisierung der Schulen im Landkreis Kitzingen als Sachaufwandsträger;
Sachstand Umsetzung und Haushaltsplanung – HSt. 1.2201.3618 u.
1.2201.9460 f – Information
- 3.22 Liegenschaften des Landkreises Kitzingen, Klimaneutrale Verwaltung bis 2030
Errichtung von Photovoltaikanlagen – Realschule Kitzingen und Gymnasium
Marktbreit – HSt. 1.2202.9461 und 1.2351.9461
- 3.23 Unterhalt der Kreisstraßen im Landkreis Kitzingen
Ersatzbeschaffung eines Lkw-Anhängers als Haken-Lift-Anhänger
– HSt. 1.6595.9352 – Information
- 3.24 Unterhalt der Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen
Neuanschaffung eines Ladegerätes (Gabelstapler) für den Einsatz im Bauhof
– HSt. 1.6595.9352 – Information
- 3.25 Unterhalt der Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen
Ersatzbeschaffung Streckenwartfahrzeug KT LK 240 – HSt. 1.6595.9357
– Information
- 3.26 Kommunale Abfallwirtschaft
Ersatzbeschaffung eines Radladers für das Kompostwerk Klosterforst
– HSt. 1.7202.9357 – Information
- 3.27 Innenentwicklung – Information
- 3.28 Haushalt 2022
Anmerkungen des Kämmerers

- 3.29 Haushalt 2022
Fragen zum Haushalt
- 3.30 Haushalt 2022
Stellenplan
 - 3.30.1 Stellenplan 2022 – ergänzende Anmerkungen – Information
 - 3.30.2 Stellenplan 2022 – Änderung der Erläuterungen
- 3.31 Haushalt 2022;
Finanzplanung 2023 bis 2025 – Information
- 4. Kreistag des Landkreises Kitzingen
 - 4.1 Kreistag des Landkreises Kitzingen
Ausschüsse, Verbände – Besetzungsänderungen
 - 4.2 Ausschuss für Bildung und Soziales – Besetzungsänderung
 - 4.3 Ausschuss für Jugend und Familie – Besetzungsänderung
- 5. Nachwuchsbedarf 2023
- 6. Modernisierung Medienzentrum;
Aufbau einer regionalen digitalen Lehr-Lern-Infrastruktur – Information
- 7. Etablierung und Zulassung des Landkreises Kitzingen als Gesundheitsregion plus
Antrag der CSU-Fraktion im Kreistag vom 07.10.2021
- 8. Beteiligungsbericht nach Art. 82 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO) für das Jahr 2020 – Information
- 9. Beteiligungsbericht des Landkreises
zum Kommunalunternehmen Klinik Kitzinger Land für das Geschäftsjahr 2020,
zur Klinikdienste Kitzinger Land GmbH für das Geschäftsjahr 2020 und
zur MVZ Kitzinger Land GmbH für das Geschäftsjahr 2020
– Information

10. Vergaben
11. Verschiedenes

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Die Tagesordnungspunkte **1 bis 3.31** der öffentlichen Sitzung (Haushalt 2022) werden gemeinsam mit dem **Rechnungsprüfungsausschuss** beraten.

Hinweis zur aktuellen Coronalage:

Aufgrund der hohen Corona-Infektionszahlen gilt bis auf Weiteres für alle Teilnehmer/innen aus Politik und Verwaltung sowie Besucher/innen, eingeladene Referenten/Referentinnen und Vertreter/innen der Presse **die 3 G-Regel**.

Damit müssen alle Teilnehmer/innen vor Betreten des Sitzungsraumes nachweisen, dass sie geimpft, getestet oder genesen sind.

Welcher Nachweis vorgelegt wird, steht jeder Person frei.

Als Testnachweis gilt entweder ein direkt vor Sitzungsbeginn durchgeführter Selbsttest unter Aufsicht (hierzu wird für die Mitglieder des Kreistages ein entsprechendes Angebot vorgehalten) oder ein höchstens vor 48 Stunden vorgenommener PCR-Test oder höchstens vor 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest einer anerkannten Teststelle.

Hinsichtlich der Maskenpflicht gelten die bereits bestehenden Bestimmungen fort, das heißt, dass die FFP2-Maske bis zum jeweiligen Sitzplatz zu tragen ist und dort dann abgenommen werden kann.

Bitte halten Sie Abstand, wo möglich mindestens 1,5 m.

Bitte halten Sie die allgemeinen Hygieneregeln und die Niesetikette ein.

Bitte beachten Sie: Soweit Sie aktuell bestätigt an einer COVID-19-Erkrankung leiden, dürfen Sie an einer Sitzung nicht teilnehmen. Soweit Sie in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten sowie wenn Sie an noch nicht abgeklärten Krankheitssymptomen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen können (insbesondere Erkältungssymptome), leiden, sollen Sie bitte nicht an einer Sitzung teilnehmen.

Kitzingen, 08.03.2022

Tamara Bischof
Landrätin

Vollzug der Wassergesetze;

Planänderung des mit Plangenehmigung vom 15.06.2018 genehmigten Sand- und Kiesabbaus mit Wiederverfüllung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1448 (Teilfläche), 1453 mit 1459, 1461, 1463 mit 1466, 1468 mit 1471, 1474, 2564 mit 2567 der Gemarkung Dettelbach; Abbauabschnitt VI durch die Firma Heidelberger Sand und Kies GmbH; allgemeine Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG –

Das Landratsamt gibt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S.540) bekannt:

Mit Bescheid vom 15.06.2018 wurde der Fa. Heidelberger Sand- und Kies GmbH (HSK) die Genehmigung zum Sand- und Kiesabbau für den Abbauabschnitt VI erteilt. Mit Vorlage der Planunterlagen vom 25.08.2021 beantragt die Firma Heidelberger Sand und Kies GmbH eine Planänderung dieser Plangenehmigung. Die Änderungen umfassen die Abbau- und Transportkonzeption sowie eine neue Zufahrt zum Abbauabschnitt VI von der Staatsstraße St 2450. Weiter wird die Abbautechnologie verändert und es wird auf eine Zwischenlagerung im Bereich der verfüllten Zwischenlagerfläche im ehemaligen Abbauabschnitt I verzichtet. Die Gesamtmaßnahme stellt einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nummer 13.15 der Anlage 1 zum UVPG hat das Landratsamt als zuständige Behörde überschlägig zu prüfen, ob für die geplanten Änderungen des Gewässerausbaus eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls). Dies ist der Fall, wenn das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Prüfung kam das Landratsamt Kitzingen zum folgenden Ergebnis:

An der Größe des betroffenen Gebietes hat sich nur geringfügig etwas verändert. Durch den Wegfall der Lagerfläche entfällt eine naturschutzrechtliche Betroffenheit für die geplante Lagerfläche. Dadurch wird der durch das Vorhaben verursachte Eingriff in Natur und Landschaft minimiert und Artenschutzkonflikte werden auf dieser Fläche vermieden.

Die angepasste schalltechnische Untersuchung legt dar, dass auch durch die Änderungen keine unzulässigen Lärmeinwirkungen im Umgriff des Abbaugbietes auftreten. Durch die Umstellung auf einen Eimerkettenbagger ist eine Entnahme und Einleitung von Wasser nicht mehr erforderlich. Weiter belegt ein vorgelegter Standsicherheitsnachweis, dass eine Reduzierung des Sicherheitsabstandes zur Straße „An der Staustufe“ wie beantragt möglich ist.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind durch die beantragten Änderungen des Vorhabens nicht zu erwarten.

Durch den Änderungsantrag besteht bei überschlägiger Prüfung und bei Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Kitzingen, 08.03.2022